

Rechtsvorschriften Zusatzqualifikation Naturkosthandel

„Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. April 2011 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Naturkosthandel“.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende zum/zur „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ über die in der Ausbildungsordnung „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann. Grundlage der Prüfungsinhalte ist die vom Berufsbildungsausschuss verabschiedete sachliche Gliederung (siehe Anlage).

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 BBiG in einem Ausbildungsverhältnis zum Kaufmann oder zur Kauffrau im Einzelhandel im Naturkostbereich steht und der Zusatzqualifikation entsprechende Kenntnisse erworben hat

oder

- eine Ausbildung als Kaufmann/-frau im Einzelhandel im Naturkostbereich gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen und der Zusatzqualifikation entsprechende Kenntnisse erworben hat

oder

- eine Ausbildung als Kaufmann/-frau im Einzelhandel außerhalb des Naturkostbereichs gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit im Naturkostbereich nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen für Prüfungsbewerber, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllen und im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

a) in einem Ausbildungsverhältnis stehen

oder

b) ihren Arbeits- oder Wohnort haben

oder

c) an einer der Zusatzqualifikation entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen „Ernährung und Gesundheit“ und „Ökologische Landwirtschaft“ und praktisch im Prüfungsbereich "Naturkostwarenkunde" durchzuführen.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“

1.1 Problemfelder moderner Ernährung und Lebensmittelproduktion

1.2 Lebensmittelqualität

1.3 Ernährungsformen

1.4 Ernährungslehre

1.5 Allergien und Intoleranzen

2. im Prüfungsbereich „Ökologische Landwirtschaft“

2.1 Entwicklung und Definition des ökologischen Anbaus

2.2 Ökologischer Pflanzenbau

2.3 Ökologische Tierwirtschaft

2.4 Ökologische Wirtschaftsweisen und rechtliche Rahmenbedingungen

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“ 60 Minuten

2. im Prüfungsbereich „Ökologische Landwirtschaft“ 60 Minuten

(4) Im Prüfungsbereich "Naturkostwarenkunde" soll der Prüfling im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs anhand einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben zeigen, dass er betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Zusammenhängen lösen kann und über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten und Beratungskompetenz des Naturkosthandels verfügt. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ und im anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 4 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 14. Juli 2011

Dr. Benedikt Hüffer
Präsident

Karl-Friedrich Schulte-Uebbing
Hauptgeschäftsführer